



An die Elektrizitätsunternehmen

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen:  
Sachbearbeiter/in:  
**Bern, 10.03.2016**

**Stromkennzeichnung: «Geförderter Strom» und  
Publikation Lieferantenmix auf [www.stromkennzeichnung.ch](http://www.stromkennzeichnung.ch)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1.1.2009 wird die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) operativ abgewickelt. Die Stromkonsumenten in der Schweiz haben mit dem Bezahlen des „KEV“- bzw. Netzzuschlags auf den Strompreis dazu beigetragen, dass die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien im Rahmen der KEV gefördert werden konnte. Aktuell beträgt der Zuschlag 1.3 Rp./kWh, wovon 1.2 Rp./kWh für die Förderung der Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien und 0.1 Rp./kWh für Sanierungsmaßnahmen von negativen Auswirkungen bei Wasserkraftwerken reserviert sind.

Die Energieverordnung (EnV) beschreibt die Stromkennzeichnung in Anhang 4. Seit 2009 muss in der Stromkennzeichnung die Zeile «Geförderter Strom» geführt werden.

**Im Jahr 2015** wurden im Rahmen der KEV **1'962'781'209 kWh** produziert, was einem **Anteil «geförderter Strom» von 3.5%** entspricht.

Für das Jahr 2015 muss von allen kennzeichnungspflichtigen Unternehmen in der Schweiz folgende Zeile (mit der zugehörigen Fusszeile) in der Stromkennzeichnung aufgeführt werden:

	Total	aus der Schweiz
<b>Geförderter Strom<sup>1</sup></b>	<b>3.5%</b>	<b>3.5%</b>

<sup>1</sup> **Geförderter Strom: 45.3% Wasserkraft, 20.0% Sonnenenergie, 3.2% Windenergie, 31.5% Biomasse und Abfälle aus Biomasse, 0% Geothermie**

Ein **Beispiel**, wie die Stromkennzeichnung aufgeführt werden kann, zeigt die Abbildung 1.

**Die Rubrik «Nicht überprüfbare Energieträger» darf um den Prozentsatz des Wertes «Geförderter Strom» reduziert werden.**



Ergänzende Informationen zur Stromkennzeichnung finden Sie auf der Website des Bundesamtes für Energie ([www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch) – Themen – Stromversorgung – Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung).

Nach der Vorgabe aus der Energieverordnung (Art. 1a Abs. 4 EnV) müssen alle Unternehmen, welche Elektrizität an Endkunden in der Schweiz liefern, ihren jeweiligen Lieferantenmix bis spätestens Ende des folgenden Kalenderjahres auf einer gemeinsamen Homepage publizieren. Der VSE hat dazu in Zusammenarbeit mit Swissgrid die Webseite [www.stromkennzeichnung.ch](http://www.stromkennzeichnung.ch) eingerichtet. Bitte erfassen Sie den Lieferantenmix direkt über Ihren Online-Zugang in der Rolle Stromlieferant im Herkunftsnachweissystem von Swissgrid ([www.guarantee-of-origin.ch](http://www.guarantee-of-origin.ch)). Dieser wird dann automatisch auf der oben genannten Webseite publiziert. **Stromlieferanten, die den Lieferantenmix nicht rechtzeitig erfassen, können gemäss Artikel 28 Buchstabe c der Energieverordnung gebüsst werden.**

Für allfällige Fragen benutzen Sie bitte folgende E-Mail Adresse: [kev-hkn@swissgrid.ch](mailto:kev-hkn@swissgrid.ch)

Vielen Dank für Ihre Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Energie BFE

*sig. i.V. H.P. Nützi*

Daniel Büchel

Leiter der Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Abbildung 1: **Beispiel** einer Tabelle zur Kennzeichnung von Elektrizität (mit Grafik ergänzt).

